Az:	8 Sch 12/02
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG Celle
Datum:	18.09.2003
Rechtskraft:	Ja
Fundstelle:	Yearbook Comm. Arb'n XXX (2005), S. 536ff.
Siehe auch:	

Stichworte:

Schiedsvereinbarung: - Zustandekommen/Formwirksamkeit, AGB, Verweisung auf andere Dokumente, "Schriftlichkeit", Heilung
Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; - Aufhebung; - Anerkennun

§§:

§ 1027 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO, § 1061 Abs. 2 ZPO Art. II Abs. 2 UNÜ, Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ, Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ, Art. VII Abs. 1 UNÜ

Leitsätze:

Die Frage, ob eine Schiedsvereinbarung formwirksam getrofen worden ist und mithin eine Vollstreckbarerklärung zu erfolgen hat, ist im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens allein nach den Vorschriften des UN-Übereinkommens (Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ) zu beurteilen.

Summary:

Volltext:

B E S C H L U S S: Der Antrag vom 28. November 2002, den "endgültigen Schiedsspruch" des Schiedsrichters ... vom 20. Juni 2002 für vollstreckbar zu erklären, wird zurückgewiesen. Der Schiedsspruch ist im Inland nicht anzuerkennen. Die Kosten dieses Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Gegenstandswert dieses Verfahrens wird auf 124.309,60 EUR (142.520,96 USD) festgesetzt. G R Ü N D E: 1. Mit Schiedsspruch vom 20 Juni 2002 (Original Bl. 55 d. A.) hat der Schiedsrichter ... entschieden, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin einen Betrag von 142.520,96 USD, zuzüglich 7 % Zinsen p. a. und zuzüglich vierteljährlicher Zinseszinsen ab 1. Mai 1997, zu zahlen habe und ihr die Kosten des Schiedsverfahrens auferlegt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schiedsspruch Bezug genommen (Übersetzung Bl. 9 ff. d. A.). In der Begründung wird u. a. ausgeführt, die Schiedsklägerin (der die Rechte aus den Vorfragen zwischen der Beklagten und der ... auf Belieferung der Beklagten mit 8.000 metrischen Tonnen NPK Dünger von der abgetreten worden seien) habe 8.000 Tonnen Dünger zum Preise von je 202,75 USD geliefert. Auf die Forderung von 1.622.000 USD habe die Schiedsbeklagte lediglich 1.479.479,04 USD gezahlt. Da nicht ersichtlich sei, weshalb der Restsaldo nicht gezahlt worden sei und die Schiedsbeklagte eine Klagebeantwortung nicht

eingereicht habe, sei der Forderung in Höhe des Restsaldos von 142.520,96 USD stattzugeben. In der Präambel ist der Inhalt des zugrundeliegenden Vertrages (vom 27. Dezember 1995, geändert am 20.03.1996 - Bl. 16 ff. d. A.), die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag, und die Änderung der Firmenbezeichnung der Antragstellerin dargestellt. Ferner wird auf die Entscheidung des High Court of Justice - Handelsgerichts - in London vom 6. November 2000 (Bl. 26 d. A.) hingewiesen, wonach unter anderem festgestellt wurde, dass die Besonderen Verkaufsbedingungen der ..., (Bl. 14 f. d. A.), welche eine Schiedsgerichtsklausel enthalten, Vertragsinhalt geworden seien. Die Schiedsklägerin habe das Schiedsverfahren durch Mitteilung an die Schiedsbeklagte eingeleitet und mangels Einigung auf einen Schiedsrichter dessen Ernennung durch das Handelsgericht in London beantragt, das sodann am 11. Mai 2001 den Schiedsrichter ernannt habe. Am 31. Oktober 2001 habe die Schiedsklägerin die Klage zugestellt. Der Schiedsrichter habe per Fax eine letzte Frist zur Klagebeantwortung bis zum 6. Juni 2002 gesetzt. Da darauf kein Eingang erfolgt sei, sei sodann der endgültige Schiedsspruch verkündet worden. Die Antragstellerin trägt vor, die Parteien hätten in laufenden Geschäftsbeziehungen gestanden und Verträge stets auf der Basis der AGB der Antragstellerin, bzw. ihrer Rechtsvorgängerin (einschließlich der darin enthaltenen Schiedsvereinbarung) geschlossen. Dies habe sowohl das Schiedsgericht als auch das Handelsgericht in London unter Berücksichtigung englischen Rechts festgestellt. Dazu legt sie die Aussage des Zeugen ... vor (Bl. 22 ff. d. A.). Die Antragstellerin beantragt, den Schiedsspruch vom 20. Juni 2002 für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin beantragt, die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, festzustellen, dass der von der Antragstellerin vorgelegte "Final Award" vom 20. Juni 2002 im Inland nicht anzuerkennen sei. Sie rügt das Fehlen verschiedener formeller Voraussetzungen. Sie rügt ferner, dass sie im Ernennungsverfahren des Schiedsrichters kein ausreichendes rechtliches Gehör erhalten habe. Sie habe lediglich einen am 2. Februar 2000 zugestellten Schriftsatz bezüglich der Einleitung des Schiedsverfahrens erhalten und darauf der Durchführung eines Schiedsverfahrens widersprochen, weil die Geschäftsbedingungen einschließlich der Schiedsgerichtsklausel nicht Vertragsinhalt geworden seien (Bl. 49 ff. d. A.) Die Ernennungsverfügung des Handelsgerichts in London sei ihr nicht bekannt gegeben worden. Von dem Schiedsverfahren habe sie erstmals nach Ergehen des Schiedsspruchs erfahren, sie habe auch insofern kein rechtliches Gehör erhalten. Es fehle an einer schriftlichen Schiedsvereinbarung. Sie bestreitet die Aktivlegitimation der Antragstellerin, da der Vertrag nicht mit dieser geschlossen worden und ein Rechtsübergang durch Abtretung nicht ersichtlich sei. Die Antragstellerin erwidert, die Antragsgegnerin sei über die gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen über ihre (der Antragstellerin) Anwälte per Fax informiert worden (Bl. 64 d. A.). Die Aktivlegitimation ergäbe sich bereits aus dem Schiedsspruch. 2. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 20. Juni 2002 ist zulässig, (§§ 1025 Abs. 4,1061 Abs. 1 S. 1 i.V.m. dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 BGBI. 1961 II S. 121, 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle ist gegeben (§§ 1025 Abs. 4, 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO). Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist jedoch zurückzuweisen und dem Schiedsspruch ist die Anerkennung im Inland zu versagen (§ 1061 Abs. 2 ZPO), weil der Bildung des Schiedsgerichts und dem Schiedsspruch die vorausgesetzte zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbarende Schiedsabrede (Art. II Abse-1 und 2, Art. V Abs. 1 a UNÜ) nicht zugrunde lag. Die Parteien haben im Rahmen des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages die so genannten ...-Bedingungen, die eine Schiedsabrede enthalten, weder unterzeichnet noch in Bezug

genommen und auch nicht in von ihnen gewechselten Schriftstücken deren Geltung vereinbart. Die von der Antragstellerin behauptete mündliche oder stillschweigende Einigung auf die Geltung der Geschäftsbedingungen erfüllt nicht die formellen Anforderungen nach Art. II Abs. 2 UNÜ und begründet keine Anerkennungsverpflichtung (BayObLGZ 2002, Nr. 68). Dies gilt auch, soweit die Parteien in laufenden Geschäftsbeziehungen standen. Das von der Antragstellerin angeführte Zitat besagt insofern nichts anderes (Stein/Jonas/Schlosser ZPO, 22. Aufl. 2002, Rn. 58 zum Anhang § 1061, siehe dort und bei Fußnote 264, sowie Rn 52 und bei Fußn. 232). Dem Formerfordernis steht ferner der Meistbegünstigungsgrundsatz nach Art VII Abs. 1 UNÜ nicht entgegen, da eine weitergehende Zulassung mündlicher oder stillschweigender Schiedsvereinbarungen aus nationalem Recht nicht herzuleiten ist. Auch nach deutschem Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1031 ZPO, war zumindest erforderlich, dass die Antragstellerin auf die Geltung ihrer (eine Schiedsvereinbarung enthaltenden) Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss schriftlich hinwies. Der Mangel ist ferner nicht dadurch geheilt worden, dass das Schiedsgericht seine Zuständigkeit geprüft und bejaht hat. Die Frage, ob überhaupt eine Schiedsvereinbarung formwirksam getroffenen worden ist und folglich eine Vollstreckbarerklärung zu erfolgen hat, ist im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens, wie der Senat auch bereits in anderem Zusammenhang entschieden hat (8 Sch 11/02), allein nach den Vorschriften des UN-Übereinkommens (Art. V Abs. 1 a UNÜ) zu beurteilen. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob das Schiedsgericht von seiner Zuständigkeit aufgrund einer wirksamen Schiedsvereinbarung ausgegangen ist, ob nach englischem Recht (vgl. dazu BayObLG NJW-RR 1999, 644) eine wirksame Schiedsabrede auch ohne schriftliche Vereinbarung anzunehmen war und ob dies durch das Handelsgericht in London festgestellt worden ist. Eine solche Entscheidung bindet den Senat im Rahmen dieses Verfahrens nicht. Eine schriftlich getroffene Schiedsabrede hat im Übrigen weder das Schiedsgericht noch das Handelsgericht London angenommen. Ein Hinweis darauf findet sich auch in der Aussage des vom Handelsgericht vernommenen Zeugen ... nicht. Der Einwand der fehlenden schriftlichen Schiedsabrede ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin diesen (nach der ihr angeblich nicht zugestellten Entscheidung des Handelsgerichts) gegenüber dem Schiedsgericht nicht erhoben hat. Eine rügelose Einlassung (entspr. §§ 295, 1027 ZPO) war damit nicht verbunden, da die Antragsgegnerin dort nicht verhandelt hat. Ob darüber hinaus der Anspruch der Antragsgegnerin auf rechtliches Gehör im Rahmen des schiedsrichterlichen Verfahrens verletzt worden ist (Art V Abs. 1 b UNÜ), bedurfte keiner Erörterung mehr. Der nachgereichte Schriftsatz vom 15. September 2003 gibt keinen Anlass, erneut in die Verhandlung einzutreten. Der Senat hat nicht darüber zu entscheiden, ob die Klägerin durch die Entscheidung des Handelsgerichts in London tatsächlich an einer Leistungsklage gehindert wäre, obwohl dort eine Sachentscheidung nicht ergangen ist. Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge nach § 91 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.